

AB-SECO  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

E-Mail: [alain.vuissoz@seco.admin.ch](mailto:alain.vuissoz@seco.admin.ch)

Bern, 1. Februar 2018

### **Revision von Artikel 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Revision Stellung nehmen zu dürfen. Diese Revision ist für den SGB wichtig, da damit die Sicherheit und die Gesundheit von jugendlichen Arbeitnehmenden verbessert werden soll. Sie steht deshalb in engem Konnex mit der ebenfalls laufenden Revision der WBF-Verordnung zu gefährlichen Arbeiten für Jugendliche. Der SGB macht die untenstehenden Ausführungen unter dem Vorbehalt, dass alle Forderungen des SGB, wie sie am Runden Tisch zur WBF-Verordnung geäußert wurden, integral übernommen werden.

Art. 4 Abs. 1 ArGV 5 verbietet die Ausübung von gefährlichen Arbeiten, wenn diese von einer jugendlichen Person ausgeführt werden. Dies zurecht: ILO-Konventionen sowie Untersuchungen zu ASGS zeigen, dass Minderjährige grundsätzlich gefährliche Arbeiten, welche ihre psychische und physische Gesundheit beeinträchtigen könnten, nur unter enger Begleitung und zu Ausbildungszwecken ausüben dürfen.

Die vorliegende Reform will, dass das heute gültige Verbot geändert wird. Heute sind gefährliche Arbeiten für Minderjährige verboten, selbst dann, wenn die jugendliche Person die Ausbildung in ihrem Beruf erfolgreich abgeschlossen hat (EBA/EFZ). Vorliegende Revision soll all jenen das Arbeiten in ihrem erlernten Beruf ermöglichen, sobald sie über einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss (EBA oder EFZ) verfügen. Aber nicht in anderen gefährlichen Berufen.

Die vorliegend revidierte Verordnung bestimmt nun, dass Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden dürfen, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen. Damit ist der SGB grundsätzlich einverstanden.

Diese Revision muss aber gleichzeitig stattfinden mit einer Modernisierung des Begriffes der „gefährlichen Arbeit“ für Jugendliche als solche. Die heutige dafür vorhandene WBF-Verordnung entspricht weder inhaltlich noch systematisch modernen Rechtsetzungsanforderungen.

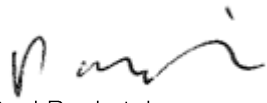
Der SGB weist zu den materiellen Änderungen zu dieser Verordnung auf die am Runden Tisch gemachten Ausführungen.

Formell ist es für den SGB angezeigt, diese WBF-Verordnung neu als ordentliche Bundesrats-Verordnung zu systematisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär